MERKBLATT
ZUR NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Warum gibt es die Niederschlagswassergebühr?

Früher wurden die Abwassergebühren im Wesentlichen nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Für das Niederschlagswasser hingegen, welches von befestigten Flächen eines Grundstücks in die Kanalisation gelangt und ebenfalls gereinigt werden muss, wurde bis dato eine sogenannte „Grundgebühr“ nach einem relativ groben Maßstab mit einer Flächenobergrenze erhoben.

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass bei der Berechnung der Abwassergebühren auch das Niederschlagswasser, das in die Kanalisation gelangt, angemessen zu berücksichtigen ist. Um eine gerechtere Gebührenaufteilung nach dem Verursacherprinzip zu erzielen, wurde deshalb auch im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid ein geteilter Gebührenmaßstab eingeführt. „Geteilter Gebührenmaßstab“ bedeutet, dass seit dem Jahr 2012 eine **Schmutzwassergebühr** und eine **Niederschlagswassergebühr** erhoben wird.

Die Schmutzwassergebühr wird anhand des Wasserverbrauchs (aus der öffentlichen Wasserversorgung) ermittelt.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche.

Wie wird die Niederschlagswassergebühr berechnet?

Grundstücksgröße x Gebietsabflussbeiwert = reduzierte Grundstücksfläche
Reduzierte Grundstücksfläche x Gebührensatz = Niederschlagswassergebühr

Welche Flächen sind gebührenpflichtig?

Alle überbauten oder befestigten Flächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die gemeindliche Entwässerungsanlage abfließen kann.

Wie werden die gebührenpflichtigen Flächen ermittelt?

Die Mitgliedsgemeinden der VGem Wiesentheid haben sich für die Gebührenerhebung nach dem „Gebietsabflussbeiwert“ entschieden. Dieser Maßstab ist von der Rechtsprechung anerkannt. Bei diesem Verfahren wird zunächst das Gemeindegebiet in verschiedene Bereiche gleicher Bebauungsart gegliedert. In diesen Gebieten wird jeweils anhand von repräsentativen Grundstücken der konkrete vorläufige Versiegelungsgrad ermittelt. Den Gebieten wird je nach errechnetem Versiegelungsgrad der Grundstücke ein so genannter Gebietsabflussbeiwert zugeordnet, der zwischen minimal 20 % und maximal 90 % der gesamten Grundstücksfläche beträgt.

Beispiel:
Der ermittelte Gebietsabflussbeiwert von 0,40 bedeutet beispielsweise, dass 40 Prozent der Grundstücksfläche in das gemeindliche Kanalnetz entwässern (Dachflächen, Zugänge, Zufahrten etc.).
Den bei diesem Verfahren speziell für Ihr Grundstück ermittelten Gebietsabflussbeiwert entnehmen Sie bitte Ihrer Verbrauchsgebührenabrechnung.

Was kann ich tun, wenn der festgesetzte Gebietsabflussbeiwert nicht zutreffend ist?

Weicht die tatsächlich überbebaute, befestigte und angeschlossene Fläche von der im Bescheid angegebenen Fläche ab, so kann ein Anpassungsantrag gestellt werden.

Verwaltungsgemeinschaft
WIESENTHEID

Voraussetzung ist allerdings, dass Ihre tatsächliche Fläche um **mindestens 20 Prozent oder 300 m²** von der von uns ermittelten Fläche abweicht (nach unten oder oben).

Beispiel 1: „Prozentregelung“ [20 %]

- Das Anwesen liegt in der Zone III, in dem der Gebietsabflussbeiwert 0,40 beträgt.
- Die heranzuziehende Grundstücksgröße ist mit 1.000 m² angegeben.
- Der Niederschlagswassergebühr werden satzungsgemäß 400 m² Fläche zugrunde gelegt.

Korrekturen greifen nur, wenn 20 %, das heißt mindestens 80 m², als Abweichung nachgewiesen bzw. festgestellt werden können.

Beispiel 2: „Quadratmeterregelung“ [300 m²]

- Das Anwesen liegt in der Zone VII, in dem der Gebietsabflussbeiwert 0,90 beträgt.
- Die heranzuziehende Grundstücksgröße ist mit 2.000 m² angegeben.
- Der Niederschlagswassergebühr werden satzungsgemäß 1.800 m² zugrunde gelegt.

Korrekturen greifen in diesem Fall auch unter 20 %, da schon mit 16,66 % eine Abweichung von mehr als 300 m² nachgewiesen bzw. festgestellt werden kann.

Was sind befestigte Flächen?

Als versiegelte Fläche ist jede (über die öffentliche Kanalisation entwässerte) Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde.
Somit sind einzelne individuelle Versiegelungsarten, wie z. B. begrünte Dachflächen, Befestigungen aus Beton, Rasengittersteine, Splitt, Schotter, Kies, Ökopflaster etc. nicht unterschiedlich zu behandeln und gelten unterschiedslos als versiegelte Flächen.
Rasenpflastersteine bzw. Ökopflaster mit Neigung zur Straße oder zu einem Gully sind als versiegelt zu betrachten, da auch von Ihnen bei einem Starkregenereignis Wasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. Aufgrund der geringen Speicherfähigkeit begrünter Dächer werden diese den versiegelten Flächen zugeordnet.

Evtl. zu berücksichtigende Zisternen

Falls Sie auf Ihrem Grundstück eine Zisterne betreiben, bitten wir Sie um Angabe des Fassungsvermögens, der angeschlossenen Fläche und der Verwendung des gesammelten Niederschlagswassers, z.B. nur Gartengießen oder Verwendung im Haushalts- bzw. Betriebskreislauf (z.B. WC-Spülung, Waschmaschine). Insbesondere bitten wir in diesem Zusammenhang auch um Mitteilung, ob ein Überlauf in den Kanal besteht.